

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|--|---|
| Handelsname | SUMPFKALK |
| Registrierungsnummer (REACH) | nicht relevant (Gemisch) |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) | UFI: XX5E-W2KD-N90G-U014 siehe Packungsaufdruck / Lieferschein |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---|--|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Mörtel Technisches Merkblatt beachten |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Technisches Merkblatt beachten |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baunit GmbH
Wopfing 156
A-2754 Waldegg
Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0

Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar:
E-Mail: office@baunit.com

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | |
|-----------------|---|----------------------|---------------------|
| Land | Name | Postleitzahl/ Ort | Telefon |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So | 1090 Wien | +43 (0)1 4064 343-0 |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-schnitt | Gefahrenklasse | Kate-gorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|------------|--------------------------------------|------------|-------------------------------|-----------------|
| 3.2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 2 | Skin Irrit. 2 | H315 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 1 | Eye Dam. 1 | H318 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Signalwort:** Gefahr

- **Piktogramme:**

GHS05



- **Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- **Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Calciumdihydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme |
|--|---|-----------|---|---|
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | CAS-Nr. 1305-62-0 EG-Nr. 215-137-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119475151- 45-xxxx 01-2119862018- 38-xxxx | 50 – < 75 | Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 |  |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffene ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Hautkontakt vermeiden.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

KEIN Erbrechen herbeiführen.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.
Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Sprühwasser. BC-Pulver. Kohlendioxid (CO₂). Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl. Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht staubexplosionsfähig.
Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

- Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert) Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Verschüttete Mengen aufnehmen.
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Nicht brennbar.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------|-----------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|---------|---------------------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Hinweis | Quelle |
| AT | Calciumdihydroxid | 1305-62-0 | MAK | | 1 | | | | 4 (5 min) | i | GKV |
| EU | Calciumdihydroxid | 1305-62-0 | IOELV | | 1 | | 4 | | | r | 2017/ 164/ EU |

Hinweis

- i einatembare Fraktion
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
r alveolengängige Fraktion
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
|---------------------------------------|-----------|----------|---------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | DNEL | 1 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | DNEL | 4 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen |

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
|---------------------------------------|-----------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | PNEC | 0,49 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | PNEC | 0,32 mg/l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | PNEC | 3 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 1305-62-0 | PNEC | 1.080 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Geeignete Schutzhandschuhe tragen Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen
Filterierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | flüssig (Paste) |
| Form | Paste |
| Farbe | weißlich |
| Geruch | geruchlos |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | 0 °C |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 100 °C |
| Entzündbarkeit | nicht brennbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | nicht bestimmt |
| Flammpunkt | nicht bestimmt |
| Zündtemperatur | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | 11,9 – 12,9 (in wässriger Lösung: 40 % (w/w), 20 °C) (Base) |
| Kinematische Viskosität | nicht bestimmt |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |

Verteilungskoeffizient

| | |
|---|------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | nicht relevant (anorganisch) |
|---|------------------------------|

| | |
|-------------------|------------------|
| Dampfdruck | 32 hPa bei 25 °C |
|-------------------|------------------|

Dichte und/oder relative Dichte

| | |
|-----------------------------|--|
| Dichte | nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|------------------------------|--------------------------|

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

9.2 Sonstige Angaben

| | | |
|--------------|---|--|
| 9.2.1 | Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|--------------|---|--|

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|---------------------------|------|
| Flüssigkeitsgehalt | 50 % |
| Festkörpergehalt | 50 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Verschlucken sein.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:

10 13 04: Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100)

31621: Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen.

- Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

- Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | nicht zugeordnet |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht zugeordnet |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Nicht zugeordnet.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Nicht zugeordnet.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Nicht zugeordnet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Stoffname | Gew.-% |
|---------------------------------------|--------|
| Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ | 50 |

- **Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht relevant.

- **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Nationale Vorschriften (Österreich)**

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)** nicht zugeordnet

- **Nationale Verzeichnisse**

| Land | Verzeichnis | Status |
|------|-------------|---------------------------------|
| EU | REACH Reg. | alle Bestandteile sind gelistet |

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Si-cherheits-rele-vant |
|------------|--|---|------------------------|
| 2.1 | | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | | - Piktogramme:: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | | - Gefahrenhinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | | - Sicherheitshinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 4.1 | - Allgemeine Anmerkungen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. | - Allgemeine Anmerkungen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Hautkontakt vermeiden. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. | ja |
| 6.1 | - Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. | - Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. | ja |
| 11.1 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kann die Atemwege reizen. | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen. | ja |
| 13.1 | - Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100): 31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt) | - Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100): 31621: Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen. | ja |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Si-cher-heits-rele-vant |
|------------|---|--|-------------------------|
| 15.1 | - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII | | ja |
| 15.1 | | - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| 2017/164/EU | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV | Grenzwertverordnung |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| IOELV | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LoW | Abfallliste |
| Mow | Momentanwert |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| SMW | Schichtmittelwert |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

SUMPFKALK

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 10.08.2023 (GHS 4)

Überarbeitet am:
21.08.2023

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|----------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.